

Vorlage Nr. 19/273-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 18.01.2017

Moratorium für den Bauvertrag zum OTB
Berichtsbitte der Fraktion der CDU

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen unter Bezugnahme auf Presseberichte um einen schriftlichen Bericht zum Inhalt eines geplanten Moratoriums für den Bauvertrag zum OTB in der Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 18.01.2017 gebeten.

B. Lösung

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen berichtet der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wie folgt.

Das „Moratorium“ hat die folgenden Inhalte.

- a) Es wird geregelt, dass für die Verzögerung in der Zeit vom 15.08.2016 bis zum 13.03.2017 die vertraglich vorgesehene Verzögerungsvergütung bezahlt wird. Wie in der Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft „Tickende Kostenuhr für den OTB“ bereits berichtet erhält die ARGE derzeit eine Vergütung für die vom Baustopp betroffenen Gewerke 1.1 und 3.1 für die Wochen 1 bis 5 wöchentlich von 37.350 Euro und für die Wochen 6 bis 30 wöchentlich von 10.170 Euro.
- b) Für die weitere Verzögerung gilt:

Es werden die vereinbarten Stoffpreisgleitklauseln angewendet.

Für die übrigen Positionen des Leistungsverzeichnisses wird bei Baubeginn eine einmalige Preisanpassung an das dann geltende Preisniveau stattfinden. Hierzu sind detaillierte Regelungen zu den anzuwendenden Indizes getroffen worden.

- c) Damit sind die Ansprüche des Auftragnehmers auf Grund verzögerten Baubeginns abgegolten. Weitergehende Ansprüche aus der Bauzeitverschiebung können daher nicht geltend gemacht werden. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen oder eine etwaige Hyperinflation wird auf die geltenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
- d) Die Regelungen zum Arbeitsbeginn und zu den Fristen sind an die veränderte Ausführungszeit angepasst worden.
- e) Das Moratorium gilt bis zum 31.12.2021. Danach haben beide Parteien das Recht, den Vertrag zu kündigen. Bremen hat ferner das in den Besonderen Vertragsbedingungen enthaltene Kündigungsrecht, wenn das Projekt endgültig nicht realisiert wird.
- f) Für den Fall der Aufgabe des Projekts besteht die in ursprünglichem Vertrag enthaltene Kündigungsmöglichkeit.

Ebenso besteht ein Kündigungsrecht nach Ablauf des 31.12.2021.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Bericht hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Bei Fortgang des Projektes und damit verbundener Abrufung der jeweiligen Bauleistung ist eine Bewertung des Auftragswertes auf der Grundlage der vereinbarten Indizes vorzunehmen. Eine Abweichung vom beschlossenen Budgetrahmen wird den zuständigen Gremien vorgelegt.

Der Bericht hat keine Genderrelevanz.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Bericht des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 30.12.2016 zur Kenntnis.